

wenige „forward and backward linkages“ zu entwickeln. Der koloniale Staat war eben hier nicht bereit, die notwendige Rolle eines Geburtshelfers – durch Zoll-, Kredit- und Fiskalpolitik und sein government spending – zu spielen. In den fehlenden produktiven forward- and backward-linkages zwischen den modernen Export- und Industriebereichen und den zurückgebliebenen „traditionellen“ Sektoren – ohne deren „symbiotische Verbindung“ zu verleugnen, wie sie in der modernen Entwicklungsforschung unter dem Begriff der strukturellen Heterogenität analysiert wird – sieht von Albertini das Hauptcharakteristikum der kolonialen Situation (S. 394–397). Die Ausbeutungs- und Kapitalabflußthese hält er, etwa in Form des terms-of-trade-Argumentes, für empirisch nicht zwingend erwiesen, in Gestalt der „drain-of-wealth“-These zwar für gegeben, aber doch für weithin überschätzt (S. 392–393). Mag von Albertini auch gelegentlich übervorsichtig in seinen Beurteilungen sein (so daß auch der Rezensent ihm nicht immer zu folgen vermag), so ist sein Buch doch ein wichtiger Beitrag zur aktuellen Debatte über das Verhältnis von exogenen bzw. endogenen Faktoren als Determinanten der Unterentwicklung und Entwicklung. Seine Arbeit setzt einen Kontrapunkt zu der im letzten Jahrzehnt modisch gewordenen Überbetonung der negativen Effekte des „imperialistischen“ Weltmarktes (in kolonialer und nach-kolonialer Zeit) auf die Entwicklungsperspektiven der Dritten Welt. Diese Phase war sicherlich notwendig und auch verständlich als Reaktion auf die zuvor weithin dominierende kolonial- und weltmarktapologetische Literatur. Sie droht aber inzwischen wissenschaftlich in ihrer Eindimensionalität festzufahren und zudem zunehmend als politisch-ideologisches Instrument mißbraucht zu werden. Es ist der Verdienst von Albertinis, für einen Teilbereich sich hiervon abgesetzt zu haben, ohne gleichzeitig in die alte Kolonialapologetik und den Diskussionsstand von vor zwei, drei Jahrzehnten zurückzufallen.

Rolf Hanisch

GERHARD LEIBHOLZ (Herausg.)

**Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart**

Neue Folge, Bd. 27 (1978), J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen

Die hier anzuzeigende Ausgabe des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts<sup>1</sup> enthält neben neun Beiträgen zu Themata aus europäischen Verfassungsrechten (darunter eine monographische Analyse Boris Meissners zur Bundesverfassung der Sowjetunion von 1977 mit Textabdruck in deutscher Übersetzung) sowie zu den politischen Parteien Israels vier Arbeiten, die asiatische Staaten betreffen, ferner eine zur Republik Südafrika und den beiden ersten sog. Homelands.

Die Verfassung der Volksrepublik China vom 5. März 1978 wird von Oskar Weggel detailliert beschrieben und mit ihren Vorgängerinnen verglichen. Die Entwicklung des Verfassungsrechts der Republik China schildert Y. S. Weng, Rechtsprofessor in Taipeh. Beide Aufsätze werden ergänzt durch den Abdruck der Verfassungstexte in deutscher bzw. englischer Übersetzung. Die an der Weimarer Verfassung orientierte Verfassung der Republik China vom 1. Januar 1947 ist auf das gesamte chinesische Staatsgebiet zugeschnitten. Wegen der auf Taiwan beschränkten tatsächlichen Gewalt der Republik ist sie seit 1948 durch sog. Vorläufige Bestimmungen in vielerlei Hinsicht suspendiert worden („für die Zeit der Rebellion“, wie Weng in Anlehnung an die Vorläufigen Bestimmungen formuliert). Die zahlreichen Änderungen dieser Bestimmungen schildert der Autor ausführlich und macht so deutlich, wie ein Provisorium zur Entstehung tiefgreifender, auf Dauer angelegter Strukturände-

<sup>1</sup> Zu Inhalt und Eigenart dieses Periodikums sowie den Bänden 23 bis 26 s. meine Besprechung in VRÜ 12 (1979), S. 165 bis 168.

rungen führte, etwa durch besondere Stärkung der Befugnisse des Staatspräsidenten. In einem Kapitel «Entwicklung der Verfassungsrealität» zeigt Weng, daß entgegen dem Text der Verfassung die Nationalversammlung faktisch keine Gesetzgebungsinitiative entfalten kann, diese vielmehr allein von dem „Gesetzgebungsamt“ ausgeht. Bemerkenswert ist auch die Rolle des Arguments, die „schwierige Situation“ gebiete eine bestimmte Verfassungsauslegung, in den Diskussionen nationalchinesischer Verfassungsrechtler (S. 537, 545, 558). Der Tokioter Professor Shimizu behandelt „Die Parlamentarische Demokratie und die Entwicklung des Parteiensystems im Nachkriegs-Japan“. Er referiert zunächst Erklärungsversuche der japanischen Rechtswissenschaft für die Stellung des Reichstages, die durch blumige Namen erfreuen: die „Oberaufsichts-Organ-Theorie“, die „Theorie der politischen Verschönerung“, die „Zusammenfassende Anordnungs-Theorie“, schildert dessen Funktionen und belegt, daß auch in Japan der größte Teil der wichtigen Gesetzgebungsvorlagen von der Regierung eingebracht wird. Er folgt eine Erläuterung der Rechtsstellung von Kabinett und Premierminister, ehe eine Skizze des gegenwärtigen japanischen Parteiensystems gegeben wird.

Über das nordkoreanische Recht ist in deutschen Zeitschriften wenig zu lesen, so daß zu begrüßen ist, daß in das Jahrbuch eine Arbeit über die Verfassung des Staates des Kim Ir Sen vom Jahre 1973 aufgenommen wurde. Koo Chin Kang, Universität Seoul, liefert interessante Informationen zur Verfassungsentwicklung in Nord-Korea und versucht auch eine Einordnung in das Spektrum sonstiger sozialistischer Verfassungsordnungen. Er richtet freilich bei der Analyse der Verfassungsbestimmungen den Blick kaum auf die Faktoren und Bedingungen der koreanischen Politik. Solche im Spiegel der Verfassung erkennbar zu machen, ist Koos Anliegen nicht; vielmehr erstrebt er einen Vergleich mit der Rechtslage in seinem, dem südlichen Landesteil, wobei er nicht an groben Worten spart (über Kommunisten, die „by nature“ täuschen, Propaganda veranstalten, „undemokratisch“ sind). Auch wird Unvergleichbares töricht verglichen: „The Constitution of ‚The Democratic People’s Republic of Korea‘ declares that the state has a duty to cultivate human beings into men of a new communist type. There is no such regulation in the Constitution of the Republic of Korea“ (S. 629). Daß der Autor bei seinen Vergleichen zudem die Verfassungswirklichkeit während der Diktatur des Park-Regimes durchweg implizit mit dem Verfassungstext gleichsetzt, wogegen er nicht müde wird, in Nordkorea Verfassungsverstöße festzustellen, befremdet schließlich noch mehr als der an die Praxis großer deutscher Tageszeitungen gemahnende Gebrauch von Anführungszeichen für nordkoreanische Institutionen.

Widerspruch rufen auch die Ausführungen Zimmermanns zu den Verfassungen der Transkei und Bophutatswanas sowie dem Verfassungsentwurf der Republik Südafrika von 1977 hervor. Der Verfasser beschreibt sehr sorgfältig die Texte dieser Dokumente und ihren Entstehungsprozeß, dabei in großem Maße auf hierzulande schwer zugängliches Schrifttum südafrikanischer Autoren zurückgreifend. Der Beitrag bietet das Beispiel einer Verfassungsbetrachtung, die Verfassungen bewußt schon als sprachliche Gebilde, nicht erst als durch Sprache vermittelte normative Ordnungen innerhalb eines Herrschaftsgefüges des rechtswissenschaftlichen Interesses für wert erachtet. Es mag schon sein, „daß, wer eine Reihenfolge mustergültiger Verfassungstexte aufstellen wollte, das Grundgesetz von Bophutatswana in vorderer Position zu berücksichtigen hätte“, weil es sich um ein „sehr ausgefeiltes Werk“ handelt (S. 649). Wichtiger, als solche Ranglisten aufzustellen, erscheint die Frage nach dem Warum der Schaffung von Marionettenstaaten auf dem Territorium der Republik Südafrika, ihrer Funktion für das Herrschaftsinteresse der weißen Minderheit<sup>2</sup>. Gelegentliche

---

2 Vgl. hierzu aus der umfangreichen Literatur: G. Wellmer, Südafrikas Bantustans – Geschichte, Ideologie und Wirklichkeit, 1976, so-

Hinweise auf „problematische“ Bestimmungen geben auf sie keine präzise Antwort. Die „Flexibilität“ der Verfassung der Transkei, deren Bestimmungen jederzeit durch einfaches Gesetz aufgehoben werden können (S. 677 f.), die „eigenartige Situation“, daß von einer Gesamtbevölkerung von 3 Millionen nur 1,75 Millionen innerhalb der Landesgrenzen wohnen (S. 642), die „Anomalie“ des gestückelten Territoriums Bophutatswanas (S. 644) sollten Anlaß geben, diese Verfassungstexte als Ausgeburten des Willens zur Perpetuierung rassistischer Herrschaft, als Instrumente zur Disziplinierung, Rechtloshaltung und Ausbeutung Nichtweißer zu erkennen und zu würdigen. Was besagt es für den Staatsangehörigen Bophutatswanas, der täglich ins südafrikanische „Ausland“ zur Arbeit fährt, wenn die Verfassung seines Staates „vorbehaltlos und bedingungslos festschreibt“ (S. 646), niemand dürfe „entwürdigender Behandlung unterworfen“ werden? Was besagt überhaupt „Unabhängigkeit“ eines Staates, der sich ökonomisch und juristisch in vielfältiger Abhängigkeit vom südafrikanischen Ausland befindet? Die Auswirkungen der Nichtanerkennung der Homelands stellen auch mitnichten ein bloßes Lehrbuchproblem dar (S. 650 FN 180): Nicht Lehrbücher, sondern die einhellige Praxis von Staaten und internationalen Organisationen gebieten es, die Homelands nicht als Völkerrechtssubjekte zu qualifizieren<sup>3</sup>.

Das Weglassen dieser Aspekte wäre dem Autor nicht anzulasten, wenn er sich bei seiner begrenzten Fragestellung einer politischen und moralischen Bewertung enthielte; sie erfolgt jedoch gleichwohl und dezidiert. Daß hier ein „ernstlicher Versuch“ vorliege, der südafrikanischen Gesellschaft eine neue Struktur zu geben (S. 654), bleibt aber eine schlichte Behauptung, wenn die erwähnten Fragestellungen ausgespart bleiben: Wer die „Lebenserfahrung“ der weißen Südafrikaner als Legitimationsquelle rassentrennender Politik akzeptiert, nicht aber die Erfahrungen der von Entfaltungsmöglichkeiten abgeschnittenen schwarzen Individuen berücksichtigt, kann nicht den Nachweis erbringen, daß der juristische Formenwechsel im südlichen Afrika die strukturellen Ergebnisse der Kolonisierung zu beseitigen geeignet sei. Der Anspruch einer unparteilichen juristischen Analyse, erhoben durch demonstrativ nüchterne Normbeschreibung, kann so nicht eingelöst werden.

Die Beiträge von Koo und Zimmermann, teilweise auch Weng, reihen sich ein in die Tradition verfassungsrechtlicher Untersuchungen, die durch vorgebliche Beschränkung auf das „eigentlich Rechtliche“ im Ergebnis zu unfundierten politischen Bewertungen gelangen – eine Tradition, die sich gerade in der rechtswissenschaftlichen Entwicklungsländerforschung als inadäquat erweist.

Philip Kunig

### **Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht**

Beiträge zum Verhältnis von Bürger und Staat aus Völkerrecht, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

Tagungsbeiträge eines Symposiums der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, Bonn-Bad Godesberg, veranstaltet vom 10. bis 14. Oktober 1978 in Ludwigsburg, hrsgg. von Thomas Berberich, Wolfgang Holl und Kurt-Jürgen Maaß, Stuttgart 1979, Kohlhammer, 487 S.

Die 37 Beiträge des vorliegenden Sammelbandes sind der Ertrag des zweiten rechtswissenschaftlichen Symposiums, das die Alexander-von-Humboldt-Stiftung im Rahmen ihrer jährlich stattfindenden Fachveranstaltungen durchgeführt hat. Die Tagung mit ehemals ge-

---

wie, zusammenfassend, P. Ripken/G. Wellmer, Bantustans und ihre Funktion für das südafrikanische Herrschaftssystem, in P. Ripken (Herausg.), Südliches Afrika, 1978, S. 194 ff.

<sup>3</sup> Vgl. E. Klein, Die Nichtanerkennungspolitik der Vereinten Nationen gegenüber in die Unabhängigkeit entlassenen südafrikanischen Homelands, ZaöRV 39 (1979), S. 469 ff.